

Spitex Schweiz · Effingerstrasse 33 · 3008 Bern

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
3003 Bern

Per E-Mail an:

tarife-grundlagen@bag.admin.ch

gever@bag.admin.ch

31. März 2025

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) (Bezug von Mitteln und Gegenständen im EWR); Stellungnahme von Spitex Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Spitex Schweiz bedankt sich für die Einladung zur obgenannten Vernehmlassung.

Spitex-Organisationen können als Abgabestelle für Mittel und Gegenstände tätig sein. Ebenso wenden die Mitarbeitenden der Spitex-Organisationen Mittel und Gegenstände im Rahmen der pflegerischen Tätigkeit an. Spitex-Organisationen sind damit direkt und indirekt von der Vorlage betroffen.

Mit der vorliegenden Revision beabsichtigt der Bundesrat, das Territorialitätsprinzip bei der Vergütung von Mitteln und Gegenständen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) teilweise zu lockern. Dadurch sollen Versicherte unter bestimmten Bedingungen Mittel und Gegenstände, die im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) erworben wurden, über die OKP abrechnen können. Ziel der Vorlage ist es, den Versicherten den Zugang zu preisgünstigeren Produkten im EWR zu ermöglichen und damit eine Kostenentlastung für die OKP zu erzielen. Zudem könnte der vermehrte Bezug dieser Produkte im Ausland auch einen Preisdruck auf die höheren Preise in der Schweiz ausüben.

Allgemeine Bemerkungen

Spitex Schweiz anerkennt das Ziel des Bundesrates, eine qualitativ hochwertige und gleichzeitig kosteneffiziente Versorgung sicherzustellen. Spitex Schweiz hat jedoch erhebliche Zweifel, ob dieses Ziel mit der vorliegenden Revision erreicht werden kann, und lehnt die Vorlage in ihrer jetzigen Form ab.

Für eine Umsetzung gilt es unseres Erachtens verschiedene Bedingungen zwingend zu berücksichtigen:

- *Wertlegung auf die Patientensicherheit und die Behandlungsqualität*

Die Konformität zu den in der Schweiz verkauften Produkten muss sichergestellt sein. Dies gilt insbesondere für Produkte, die auf patientenindividuelle Bedürfnisse angepasst sein müssen. Eine allfällige Produkteliste wäre entsprechend auf die Eignung der Produkte zu überprüfen.

Unter Patientensicherheit versteht Spitex Schweiz jedoch auch, dass die Anwendungsanweisungen und Patienteninformationen in den Landessprachen vorhanden sein müssen. Einerseits kann es sein, dass die Patientin oder der Patient die betreffende Landessprache nicht beherrscht, andererseits kann es sein, dass weitere an der Pflege Beteiligte die Sprache nicht verstehen – z.B. pflegende Angehörige oder Spitex-Mitarbeitende (vgl. dazu auch den nächsten Punkt).

- *Berücksichtigung der Haftungspflicht von Spitex-Organisationen*

Spitex-Organisationen haften für die Handlungen ihrer Mitarbeitenden. Es muss deshalb ausgeschlossen werden, dass Spitex-Organisationen gezwungen sind Material zu verwenden, welches durch Klientinnen oder Klienten direkt im Ausland gekauft worden ist. Es kann nicht sein, dass Pflegende beurteilen müssen, ob ein Produkt konform ist. Im Zweifelsfall werden Spitex-Mitarbeitende den Einsatz eines Materials ablehnen, um nicht mit Haftungsfragen konfrontiert zu werden.

Sollte der Bundesrat der Spitex dennoch die Verwendung dieser Produkte vorschreiben, muss zwingend ein Haftungsausschluss verankert werden.

Darüber hinaus muss verhindert werden, dass Material doppelt bestellt wird – einmal privat, einmal durch die Spitex. Dies würde sich negativ auf das Einsparpotential auswirken. Es bleibt für Spitex Schweiz jedoch unklar, wie dies umgesetzt werden könnte.

- *Sicherstellung der Rechtsgleichheit der Abgabestellen*

Wie der Bundesrat im Bericht festhält, müssen Abgabestellen in der Schweiz verschiedene Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und Vorgaben beachten, z.B. die kantonale Zulassung, Abgabeverträge, die Erfüllung der Qualitätsanforderungen nach Art. 58g KVV. Damit werden etwa Administration, Leistungen (bei Medizingeräten z.B. Wartung, technischer Support, etc.) und Qualität geregelt.

Es ist für Spitex Schweiz unklar, wie diese Rechtsgleichheit im EWR-Raum sichergestellt werden soll. Unseres Erachtens müssen auch ausländische Abgabestellen gemäss dem Gebot der Gleichheit vor dem Recht (Art. 1 Abs. 3 Bst. c HMG) die gleichen Auflagen erfüllen, um Qualität und Sicherheit zu gewährleisten.

- *Schutz der Versicherten vor erhöhten Selbstkosten*

Die Preise in der MiGeL stellen Höchstvergütungsbeiträge (HVB) dar, d.h. die effektiven Kosten eines Produkts können in der Realität davon abweichen. In der Schweiz informieren Abgabestellen ihre Klientinnen und Klienten, sollte der Preis für ein Produkt über dem HVB liegen und für diese Differenz Selbstkosten auslösen. Beim Einkauf im Ausland ist nicht damit zu rechnen, dass diese Firmen über

die entsprechende Information verfügen oder etwa bei Online-Einkäufen zugänglich machen können. Zudem können sich Währungsschwankungen auswirken oder es stellen sich Fragen betreffend Berücksichtigung von Mehrwertsteuer und allfälligen Zollgebühren.

- *Gegenüberstellung der administrativen Mehrkosten und der möglichen Einsparungen*

Die Prozesse zwischen Patientinnen und Patienten, Abgabestellen und den Versicherern sind in der Schweiz mit einheitlichen Abläufen und Standards geregelt. Die digitale Abwicklung ist standardisiert. Firmen aus dem EWR könnten diese Abläufe und Standards kaum umsetzen. Damit wird unklar, ob durch die KVG-Revision allfällige Einsparungen bei den Produktpreisen durch höhere Administrativkosten (und Selbstkosten) wieder aufgewogen werden.

- *Sicherstellung der Versorgung*

Die Versorgungssicherheit in der Schweiz muss aufrechterhalten werden. Spitex Schweiz kann die Folgen für den Markt von Mitteln und Gegenständen nicht abschätzen. Eine Abhängigkeit von Abgabestellen im EWR darf nicht entstehen. Ebenso darf der Anreiz für Produzenten von Mitteln und Gegenständen nicht dahingehend verändert werden, dass sie ihre Produkte nicht mehr in der Schweiz anbieten.

Aus Sicht von Spitex Schweiz braucht es im Falle der Weiterverfolgung der Revision zwingend eine vorgängige Regulierungsfolgenabschätzung. Nur so können die Auswirkungen auf die obgenannten Bedingungen geprüft werden. Auf Basis der bisherigen Erläuterungen bleiben zu viele Fragen betreffend die vorgesehene Zielerreichung der Änderung offen.

Bemerkungen zu den Massnahmen im Einzelnen (gemäss Antwortformular):

1. Art. 34

Spitex Schweiz lehnt die Änderung in dieser Form mit Vorbehalt ab.

2. Weitere Vorschläge / Anregungen

Sollte der Bundesrat an seinem Vorhaben festhalten, so muss durch eine Regulierungsfolgenabschätzung das Kosten-Nutzen-Verhältnis geprüft werden.

3. Einzelne Fragen für die Umsetzung

Welche Anforderungen sind an die EWR-Abgabestellen zu stellen?

Gemäss dem Gebot der Gleichheit sind die analogen Anforderungen zu stellen.

Wie könnte die Anforderung des Vertrags mit der EWR-Abgabestelle umgesetzt werden?

Analog zu den Abgabestellen in der Schweiz.

Welcher Schutz der Versicherten ist vorzusehen? Wie lässt sich eine genügende Information der Versicherten sicherstellen betr. Produkte von welcher Abgabestelle vergütungsfähig sind?

Die Versicherten sind über Mehrkosten transparent zu informieren.

Sind MWST und Zoll als Teil des HVB zu vergüten?

Nein. Die Übernahme ist abzulehnen, zumal im Bereich der MWST die Möglichkeit der Rückforderung besteht.

Welche Anforderungen sind an die Rechnungstellung zu stellen?

Analog den Anforderungen an die bestehenden Abgabestellen.

Für welche Produkte wäre aus Ihrer Sicht die Vergütung beim Bezug im EWR vorzusehen?

Diese Liste gilt es sorgfältig zu erstellen. So hat Spitex Schweiz beispielsweise Vorbehalte bei gewissem Verbandmaterial, Stomaartikeln und invasiven Mitteln und Gegenständen. In diesem Zusammenhang: Die Aussage auf Seite 29 des erläuternden Berichts, wonach die Anwendung von Verbandmaterial selbsterklärend sei, sollte korrigiert werden.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Spitex Schweiz



Marianne Pfister
Co-Geschäftsführerin



Patrick Imhof
Leiter Politik

Spitex Schweiz ist der nationale Dachverband von Spitex-Kantonalverbänden und weiteren Organisationen für professionelle Pflege und Unterstützung zu Hause. Er setzt sich auf nationaler Ebene für die Interessen der Mitglieder und deren lokalen Spitex-Organisationen ein und stellt Dienstleistungen für die gesamte Branche zur Verfügung. Rund 400 Organisationen mit über 40'000 Mitarbeitenden pflegen und betreuen Menschen jeden Alters, damit diese weiterhin in ihrer gewohnten Umgebung leben können. Unsere Organisationen versorgen rund drei Viertel der Spitex-Klientinnen und -Klienten in der ganzen Schweiz. www.spitex.ch